

## **1. Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Wetteraukreis (Inzidenz > 35)**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Art. 2 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718) und § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 1, 3 bis 6 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718) ergeht folgende

### **Allgemeinverfügung**

Abweichend von den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus und der Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung in den jeweils gültigen Fassungen gilt Folgendes:

### **Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen**

1. Es wird empfohlen, den Besuch im Sinne des § 1 Abs. 3a Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus von Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus derart zu begrenzen, dass Personen innerhalb der ersten sechs Tage ihres Aufenthalts maximal bis zu zwei Besuche und ab dem siebten Tag des Aufenthalts maximal drei Besuche pro Woche für jeweils eine Stunde und maximal zwei Personen empfangen dürfen. Voraussetzung für Besuche ist die strikte Einhaltung des Hygienekonzepts der Einrichtung.

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzseite unserer Homepage [www.datenschutz.wetterau.de](http://www.datenschutz.wetterau.de)

**Adresse**

Europaplatz  
61169 Friedberg

**Bankverbindungen**

Sparkasse Oberhessen  
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64  
SWIFT-BIC HELADEF1FRI

Postbank Frankfurt  
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09  
SWIFT-BIC PBNKDEFFXXX

**Öffnungszeiten** der Kreisverwaltung finden Sie unter:  
[www.wetteraukreis.de](http://www.wetteraukreis.de).

USt-IdNr.: DE112591443

### **Alten- und Pflegeeinrichtungen**

2. Es wird empfohlen, den Besuch von Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen im Sinne des § 1b Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus durch das nach § 1b Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus zu erstellende Besuchskonzepts derart zu begrenzen, dass maximal drei Besuche pro Woche für jeweils eine Stunde und maximal zwei Personen zulässig sind. Voraussetzung für Besuche ist die strikte Einhaltung des Hygienekonzepts der Einrichtung.

Im Falle eines Ausbruchsgeschehens in einer Einrichtung nach Satz 1 behält sich das Gesundheitsamt des Wetteraukreises weitere Maßnahmen vor.

### **Schulen**

3. Abweichend von § 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus ist in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz ab der 5. Jahrgangsstufe eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen soweit die allgemeinen Abstandsregelungen (1,50 Meter) nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch für den Präsenzunterricht im Klassen- oder Kursverband. Die Pflicht nach Satz 2 besteht nicht während des praktischen Schulsportunterrichts, des Verzehrs von Speisen und für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
4. Es wird empfohlen, dass in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz der praktische Schulsportunterricht nur kontaktlos und wenn möglich im Freien stattfindet.

### **Zusammenkünfte und Veranstaltungen**

5. Abweichend von § 1 Abs. 4 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sind private Veranstaltungen in angemieteten oder öffentlichen Räumen mit vornehmlich geselligem Charakter (Feiern) mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 25 Personen untersagt.
6. Für Feiern in privaten Räumen, insbesondere in Wohnungen, wird eine Höchstteilnehmerzahl von 15 Personen dringend empfohlen.
7. Abweichend von § 1 Abs. 2b Buchst. b) der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung wird bei Zusammenkünften und Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2b der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung die maximale Teilnehmerzahl auf 150 beschränkt. Ausnahmen müssen vom Gesundheitsamt des Wetteraukreises genehmigt werden.

## **Sport**

8. Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports darf nur ohne Zuschauer stattfinden.
9. Es wird empfohlen, dass im Trainings- und Wettkampfbetrieb des Amateursports ebenfalls keine Zuschauer zugelassen werden. Ausgenommen von dieser Empfehlung sind jeweils eine erziehungsberechtigte Person pro minderjährigem Teilnehmenden sowie Trainerinnen/Trainer und Betreuerinnen/Betreuer.

## **Maskenpflicht**

10. Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 6 Satz 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung wird neben den bereits bestehenden Regelungen auch auf für die Bereiche von Vergnügungsstätten (bspw. Freizeitparks, Jahrmärkte) und überall außerhalb des eigenen Sitzplatzes bei öffentlichen Veranstaltungen, in der Gastronomie, in Kirchen und vergleichbaren Räumen angeordnet.
11. Patientinnen und Patienten müssen bei einem Transport durch Fahrdienste o. ä. eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
12. Die o. g. Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

## **In-/Außerkräftreten**

13. Diese Allgemeinverfügung tritt am 22. Oktober 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 1. November 2020 außer Kraft. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

## **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des IfSG die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen. Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 08. Juli 2020 wurde dem Wetteraukreis durch ein Prävention- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in

Hessen aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohnerinnen/Einwohner innerhalb der vergangenen 7 Tage durchzuführen. Dieses Eskalationskonzept wurde zuletzt am 19. Oktober durch das Land Hessen unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) ergänzt und findet in dieser Allgemeinverfügung entsprechende Berücksichtigung.

Ebenfalls Berücksichtigung fanden die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Schulen „Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie“ vom 12.10.2020 und die gemeinsame Vereinbarung der Städte und Landkreise im Rhein-Main-Gebiet mit einer Inzidenz von 35 vom 15.10.2020.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich ausweislich des Lageberichts des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen -Zentrum für Gesundheitsschutz- Stand vom 20.10.2020, 12:00 Uhr, auf 36,6 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz), so dass der Wetteraukreis nun der Stufe 3 des Eskalationskonzeptes zugeordnet ist. Aufgrund der stetig steigenden Neuinfektionen in den letzten Tagen ist zeitnah mit einem weiteren Anstieg zu rechnen.

## **Schulen**

Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Virus zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) – dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) – ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die eine Person z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Ansteckungsrisiko könne auf diese Weise verringert werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 IfSG die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen und darin u.a. besondere Maßnahmen für Schulen im Sinne des § 33 Nr. 3 IfSG getroffen. Darunter zählt nach § 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus auch die grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband. Nach § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus bleiben die örtlichen Behörden befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen. Schulen sind als Ort der Begegnung aller Schulpflichtigen ein besonders geeigneter Bereich, in dem sich Infektionen leicht ausbreiten können. Daher ist es notwendig, in diesem Bereich besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ausbreitung zu minimieren.

Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung betrifft alle im Unterricht anwesenden Personen in den Schulen zunächst erst ab der 5. Jahrgangsstufe, soweit der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen nicht ständig eingehalten werden kann. Dies dient dem Schutz vor einer weiteren Übertragung aufgrund der erhöhten Infektionszahlen. Zudem genießen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einen besonderen staatlichen Schutz. In den letzten Wochen hat sich die Betroffenheit vorwiegend ab dieser Jahrgangsstufe gezeigt, so dass eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (vorerst) nur hier notwendig ist.

### **Zusammenkünfte und Veranstaltungen**

Da in den letzten Wochen insbesondere größere Zusammenkünfte im privaten Bereich und Freizeitaktivitäten maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen. Gerade größere Feste haben zu einer erheblich höheren Zahl an Infizierten geführt. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Aus diesem Grund ist die Beschränkung der Teilnehmerzahlen von privaten Zusammenkünften und privaten Feierlichkeiten notwendig. Zudem muss die Möglichkeit einer Nachverfolgung von Infektionsketten gewahrt bleiben, die naturgemäß schwieriger wird, je mehr Menschen zusammenkommen.

Gleiches trifft auch auf sonstige Veranstaltungen zu. Je mehr Menschen zusammenkommen, desto größer ist die Gefahr eine Ausbreitung.

### **Sport**

Auch beim Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports besteht die beschriebene Problematik. Im Gegensatz zum Amateursport ist hier mit einem Zusammentreffen einer Vielzahl unbestimmter Personen zu rechnen. Gerade hierdurch erhöht sich jedoch das Risiko einer Übertragung. Aus diesem Grund ist Beschränkung auch im sportlichen Bereich für die Zuschauer notwendig.

### **Maskenpflicht**

Die Übertragung des Corona Virus erfolgt überwiegend über Tröpfchen und Aerosole aus dem Nasen-Rachenraum. Nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnisse können diese Tröpfchen und Aerosole zumindest teilweise von einer Mund-Nasen-Bedeckung zurückgehalten beziehungsweise in der Ausbreitung gehindert werden. Daher ist zum Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung die Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung dient insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Wetteraukreis, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel die

Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Dies gilt insbesondere auch, da zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann Impfstoffe und/oder Medikamente zur Verfügung stehen werden.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen. Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Wetteraukreises als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 01. November 2020 zusätzlich Rechnung getragen wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

**Hinweise:**

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Friedberg, den 20. Oktober 2020

gez.

Jan Weckler  
Landrat